



# Mitteilung

**Studienjahr 2017/2018 - Ausgegeben am 27.06.2018 - Nummer 192**

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## Satzung

### 192 Änderung des Satzungsteils „Studienrecht“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 auf Vorschlag des Rektorats die folgende Änderung des Satzungsteils „Studienrecht“, zuletzt abgeändert MBl. vom 24. 06. 2015, 26. Stück, Nr. 160, zur näheren Ausgestaltung des § 68 Abs. 1 Z 8 UG beschlossen:

An § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

Ausschluss vom Studium

**§ 20a.** Das Rektorat kann gemäß § 68 Abs. 1 Z 8 UG eine Studierende oder einen Studierenden aufgrund einer Handlung oder von Handlungen, die eine dauerhafte oder schwer wiegende Gefährdung anderer Universitätsangehöriger oder Dritter im Rahmen des Studiums darstellt oder darstellen, unter Berücksichtigung des gesetzlichen Parteiengehörs dieser oder dieses Studierenden und nach Anhörung der zuständigen Studienprogrammleiterinnen oder Studienprogrammleiter durch Bescheid vom Studium ausschließen.

Der Vorsitzende des Senates:  
Schwarz